

Rechtsanwalt
Heinz Raschein
Sterna 25
7412 Scharans

EINSCHREIBEN

Bundeskanzlei
Gurtengasse 5
3011 Bern

08. November 2021

**Stimmrechtsbeschwerde von
von ca. 160 Mitklägern**

Vertreten durch Rechtsanwalt Heinz Raschein, Sterna 25, 7412 Scharans

Sehr geehrte Damen und Herren,
gestützt auf Art. 77 Abs. 1 Best. b des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (BPR, SR 161.1) erhebe ich eine Abstimmungsbeschwerde betreffend

**der Eidgenössischen Volksabstimmung
vom 28. November 2021
„Änderung vom 19. März 2021 Covid-19-Gesetz“**

mit folgenden Rechtsbegehren:

1. Es sei die Volksabstimmung vom 28. November 2021 über das Covid-19-Gesetz abzusetzen, bzw. zu verschieben.
2. Eventualiter sei das Ergebnis der Volksabstimmung vom 28. November 2021 über das Covid-19-Gesetz aufzuheben.
3. Subeventualiter sei förmlich festzustellen, dass durch die wahrheitswidrige und falsche Informationslage im Vorfeld der Abstimmung vom 28. November 2021 über das Covid-19-Gesetz die Abstimmungsfreiheit der Beschwerdeführerin/des Beschwerdeführers Name und Vorname gemäss Art. 34 Abs. 2 BV verletzt wurde.
4. Es seien keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 86 Abs. 1 BPR).

Beschwerdegrund

Beim Lesen der gerade erhaltenen Unterlagen wurden die **irreführende und manipulative Wortwahl auf dem Stimmzettel** entdeckt, dort wird der Anschein erweckt, dass es bei dieser Abstimmung v.a. um Härtefallgelder, ALV,

Sendungsnummer: 99.00616600.01037040

Kinderbetreuung, Kulturschaffende und Veranstaltungen geht, obwohl diese Themenfelder grösstenteils bereits verabschiedet wurden und nicht mehr zur Debatte stehen. Zudem werden durch **falsche Informationen auf den Abstimmungsunterlagen** der Stimmbürger dahingehend getäuscht, dass das Covid-Zertifikat sämtliche Auslandsreisen erheblich erleichtern soll und das epidemiologische Risiko bei Veranstaltungen vermindert wird¹.

Tatsache ist jedoch, dass gemäss BAG das Schweizer Covid-Zertifikat nur von den EU- /EFTA-Staaten, sowie von Andorra und der Türkei anerkannt werden soll².

Die restlichen 150 Länder auf der Welt benötigen kein Schweizer Covid-Zertifikat, um Personen einreisen zu lassen. Zudem ist das Covid-Zertifikat sogar laut der offiziellen EU-Website keine Voraussetzung für die Freizügigkeit innerhalb der EU, da die Freizügigkeit sowieso ein Grundrecht der EU ist³.

Zusätzlich stellt sich die Frage, wie ein Stück Papier das epidemiologische Risiko einer Veranstaltung reduzieren kann, da sich Viren kaum an Zertifikate halten.

Abschliessend bitte ich Sie, sehr geehrte Regierung des Kantons St. Gallens um Gutheissung der Abstimmungsbeschwerde mit den eingangs gestellten Rechtsbegehren.

Freundliche Grüsse

siehe Vollmacht

Sekretär im Auftrag

Anlagen: Vollmachten

1.) Abstimmungsunterlagen zur Volksabstimmung vom 28. November 2021

2.) <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/abstimmungen/20211128/aenderung-vom-19-maerz-2021-des-covid-19-gesetzes.html>

3.) https://ec.europa.eu/info/live-work-travel-eu/coronavirus-response/safe-covid-19-vaccines-europeans/eu-digital-covid-certificate_en#how-can-citizens-get-the-certificate